WASSERVERSORGUNG
BALLWIL
GENOSSENSCHAFT

Zur Genehmigung an GV vom 01.04.20

Statuten

Wasserversorgung

Ballwil

Genossenschaft

Version zur Genehmigung an der GV vom 1.4.2023

STATUTEN DER
WASSERVERSORGUNG BALLWIL GENOSSENSCHAFT

1. Name, Sitz und Zweck

Unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft“, nachfolgend WVBG genannt, besteht mit Sitz in Ballwil eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR. Zweck der Genossenschaft ist die Abgabe von Wasser zu häuslichen und gewerblichen Zwecken gemäss Reglement.

2. Mitgliedschaften

Als Mitglieder der WVBG gelten:

a) Alle Eigentümer von Objekten, die bis zum 31. März 2023 als Genossenschafter beigetreten, oder durch die GV aufgenommen worden sind.
b) Ab 1.4.2023 durch Beschluss der GV aufgenommene Wasserbezüger, die die Aufnahmebedingungen gemäss den jeweilig gültigen Statuten erfüllt haben.

Als Mitglieder können neu aufgenommen werden:

Besitzer von Objekten, in denen während 5 Jahren Wasser von der WVBG bezogen wurde. Das Aufnahmegesuch ist an die GV zu stellen.

Besitzt ein Mitglied mehrere Objekte, so hat jedes Objekt vorerst während 5 Jahren die Abonnementsbedingungen zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft lautet auf die Gebäulichkeiten, für die die entsprechende Aufnahmegebühr bezahlt wurde. Pro Gebäude und/oder Wasseruhr ist nur eine Mitgliedschaft möglich. Bei Gesamtüberbauungen oder Stockwerkeigentümerschaften ist nur ein Mitglied pro Überbauung oder pro Stockwerkeigentümerschaft möglich. Die entsprechenden Eigentümer haben einen Vertreter oder eine Liegenschaftsverwaltung zu bestimmen und deren Vertreter der WVBG zu melden.

Ein Genossenschafter, der ein anderes Gebäude erwirbt, kann die Mitgliedschaft auf das neue Objekt übertragen lassen, wobei eine Nachzahlung entsprechend einer Differenz zur Gebäudeversicherung geschuldet bleibt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Tritt ein Mitglied freiwillig aus, so kann dies nur auf Ende des Rechnungsjahres per 31. Dezember geschehen, sofern es seine Verpflichtungen gegenüber der WVBG erfüllt hat. Der Austritt ist 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Zur Genehmigung an GV vom 01.04.2023

Ausgetretene Genossenschafter können gemäss den Statuten wieder aufgenommen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen sowie kein Rückforderungsrecht auf bezahlte Leistungen.

3. Haftung

Haftung gemäss OR. Für die Verbindlichkeiten der WVBG haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

4. Organisation

Die Organe der WVBG sind:

a) Die Generalversammlung

Sie wird ordentlicher Weise einmal im Jahr abgehalten, ausserordentlicher Weise auf Anordnung des Vorstandes oder wenn der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt. Vorbehalten bleiben Art. 881 Abs. 2 OR. Die Einladung erfolgt im persönlichen Schreiben per Briefpost oder Email 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
2. Änderung der Statuten und des Reglements
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
5. Alle ihr gemäss Gesetz und Statuten zustehenden Geschäfte

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die GV wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er hat die Geschäfte der GV vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen. Er kann Ausgabenposten bis CHF 40‘000.00 beschliessen.

c) Die Kontrollstelle

Diese hat die in Art. 906 des OR umschriebenen Funktionen auszuführen und der GV jährlich einen schriftlichen Befund ihrer Prüfung nebst Antrag zu stellen.

Zur Genehmigung an GV vom 01.04.2023

5. Liquidation

Die WVBG wird aufgelöst: In den in Art. 911 bis 913 des OR vorgesehenen Fällen durch Beschluss der GV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Über das Liquidationsergebnis befindet die GV, die die Auflösung mit gleicher Mehrheit beschliesst.

6. Vertretung

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der GV kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Vertretung durch handlungsfähige Familienangehörige ist gestattet. Alle Vertretungen sind durch schriftliche Vollmachten auszuweisen. Gemeinschaften können nur einen Vertreter bestimmen.

7. Schlussbestimmungen

Publikationsorgan ist das SHAB, Mitteilungen erfolgen per Briefpost oder Email.

Die Jahresrechnung deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Zur gänzlichen oder teilweisen Änderung der Statuten ist die absolute Mehrheit der anwesenden Genossenschafter erforderlich. Vorbehalten bleiben weitergehende zwingende Bestimmungen des Gesetzes.

Vorstehende Statuten treten nach erfolgter Annahme durch die GV 2023 sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. April 1981. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR.

Ballwil, 01. April 2023

WASSERVERSORGUNG BALLWIL
GENOSSENSCHAFT

Präsident: Alfons Knüsel

Aktuar: Hugo Lötscher

Zur Genehmigung an GV vom 01.04.2023